

# Niederschrift

## über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll

**Sitzungstermin:** 19.06.2018  
**Sitzungsbeginn:** 18:05 Uhr  
**Sitzungsende:** 19:40 Uhr  
**Ort, Raum:** Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus

### ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 25

#### Vorsitz

Herr Arno Fasen

#### Mitglieder

Herr Josef Ballmann	FWG Obere Kyll		ab 18.12 Uhr anwesend (TOP 3)
Herr Ewald Hansen	SPD	Fraktionsvorsitzender	abwesend ab 19.40 Uhr
Herr Rudolf Heinzelmann	SPD		
Herr Rainer Helfen	CDU		
Frau Dorothea Hermes	CDU		
Herr Hermann Josef Hermes	CDU		
Herr Stephan Juchems	FWG Obere Kyll		
Frau Walfriede Kasel	FWG Obere Kyll		ab 19.00 Uhr anwesend (TOP 4)
Frau Michaela Leisen	CDU		ab 18.10 Uhr anwesend (TOP 2)
Herr Dr. Georg Lentz	FWG Obere Kyll	Fraktionsvorsitzender	
Herr Rudolf Mathey	FWG Obere Kyll		
Herr Helmut Michels	CDU		
Herr Elk Rohde	SPD		abwesend ab 19.55 Uhr (TOP 10)
Herr Edi Schell	CDU		
Herr Walter Schmidt	CDU		ab 18.23 Uhr anwesend (TOP 3)
Herr Walter Schneider	SPD		abwesend ab 19.40 Uhr
Herr Lothar Schun	FWG Obere Kyll		
Herr Franz-Josef Simonis	SPD		
Herr Josef Vietoris	CDU		

#### Beigeordnete

Herr Erhard Bohn	SPD	Beigeordneter	ab 18.18 Uhr anwesend (TOP 3)
Frau Melitta Gray	FWG Stadtkyll	1. Beigeordnete	
Herr Wilhelm Heinzius	CDU	Beigeordneter	

#### Ortsbürgermeister

Herr Cornelius Dahm		Ortsbürgermeister von Ormont	ab 18.18 Uhr anwesend
Herr Harald Schmitz		Ortsbürgermeister von Stadtkyll	
Herr Werner Schweisthal		Ortsbürgermeister von Steffeln	abwesend ab 20.00 Uhr

#### Verwaltung

Herr Markus Dederichs		Schifführer	
Herr Karl Müller			

## Gäste

Herr Dr. Thomas Schwarze

zu TOP 3

---

## Fehlende Personen:

### Mitglieder

Herr Peter Hutsch	CDU	entschuldigt
Herr Günter Klinkhammer	FWG Obere Kyll	entschuldigt
Herr Ingo Kloep	CDU	unentschuldigt
Herr Wolfgang von Landenberg	CDU	unentschuldigt
Herr Dirk Weicker	BB	entschuldigt

---

### Ortsbürgermeister

Herr Franz-Josef Hilgers	Ortsbürgermeister von Feusdorf	unentschuldigt
Herr Guido Heinzen	Ortsbürgermeister von Schüller	unentschuldigt
Herr Elmar Malburg	Ortsbürgermeister von Birgel	entschuldigt

---

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates waren durch Einladung vom 11.06.2018 auf Dienstag, 19.06.2018 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Verbandsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Einzelhandelskonzept für die Ortsgemeinden Jünkerath-Stadtkyll-Verbandsgemeinde  
-Vorstellung des Entwurfs mit Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche  
Vorlage: FB2-1612/2018/01-496
4. Künftige Holzvermarktung: Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer kommunalen  
Holzvermarktungsgesellschaft "Eifel" als GmbH  
Vorlage: FB1-1874/2018/01-479
5. Fischereigenossenschaft Kyll - Verwendung der Pachteinahmen  
Vorlage: FB2-1569/2018/01-467
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie Erteilung der Entlastung für das  
Haushaltsjahr 2015 gemäß § 114 Gemeindeordnung  
Vorlage: FB1-1867/2018/01-475
7. I. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 -  
Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: FB1-1879/2018/01-484
8. Anfragen, Wünsche

## **nichtöffentliche Sitzung**

9. Mitteilungen
10. Kommunal- und Verwaltungsreform: Information über den Stand des  
Zusammenschlusses der Verwaltungen  
Vorlage: FB1-1875/2018/01-480
11. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## **Protokoll:**

### **TOP 1: Einwohnerfragestunde**

**Abstimmungsergebnis:** keine Abstimmung

### **TOP 2: Mitteilungen**

**Folgende Mitteilungen gab der Vorsitzende bekannt:**

#### **Unterhaltung der Ufermauern Wirft in Stadtkyll:**

Unaufschiebbare Erstmaßnahmen wurden inzwischen beauftragt (rd. 6.000 €) und die Planung für eine Umsetzung Maßnahmen im Bereich Aktion Blau sind vergeben worden. Diese Dinge sollen den Anliegern der Wirft nach den Sommerferien vorgestellt werden.

#### **Kommunal- und Verwaltungsreform:**

Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung werden wir noch umfassend informieren, aber im öffentlichen Teil möchte ich zumindest kurz anmerken, dass die Arbeiten zum Zusammenschluss der Verwaltungen zur Zeit sehr gut laufen, auch wenn die Belegschaft in allen 3 Häusern zum Teil sehr stark gefordert ist.

**Abstimmungsergebnis:** keine Abstimmung

**TOP 3: Einzelhandelskonzept für die Ortsgemeinden Jünkerath-Stadtkyll-Verbandsgemeinde  
-Vorstellung des Entwurfs mit Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche  
Vorlage: FB2-1612/2018/01-496**

**Sachverhalt:**

Mit der Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Verbandsgemeinde Obere Kyll war die bdS-Kommunalberatung, Münster, beauftragt.

Der Vorsitzende informierte den VG-Rat über die Beratung im Fachausschuss ANLB und dessen einstimmige Empfehlung an der VG-Rat, das Konzept in der vorgestellten Fassung zu beschließen.

Der Geschäftsführer Dr. Thomas Schwarze informierte anschließend den VG-Rat über die Bedeutung und die Notwendigkeit, ein Einzelhandelskonzept für den Bereich der Verbandsgemeinde zu erstellen und erläuterte insbesondere auch die Möglichkeit, sogenannte „zentrale Versorgungsbereiche“ in den Ortsgemeinden Jünkerath, Lissendorf und Stadtkyll festzulegen und welche Auswirkungen diese Festlegungen haben können.

Er erläuterte auch nochmals in Grundzügen seine Untersuchungen als Grundlage des Einzelhandelskonzeptes.

**Beschluss:**

Nach sehr eingehender Beratung stimmt der VG-Rat dem Einzelhandelskonzept in der vorgestellten Fassung zu. Die Verwaltung wird gebeten, nunmehr das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren (Fachbehörden, Verbände, Öffentlichkeit) in die Wege zu leiten.

Die im Rahmen der Beteiligung und Auslegung eventuell vorgetragenen Bedenken und Anregungen sollen im Fachausschuss ANLB beraten und abgewogen werden, sodass dann abschließend durch den VG-Rat das Einzelhandelskonzept beschlossen werden kann.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen  
Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

**TOP 4: Künftige Holzvermarktung: Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft "Eifel" als GmbH**  
**Vorlage: FB1-1874/2018/01-479**

**Sachverhalt:**

Die derzeitige Holzvermarktung seitens Landesforsten, die auch den Kommunal- und Privatwald einschließt, kann als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als objektiver Kartellrechtsverstoß gewertet werden. Vor diesem Hintergrund wird die gemeinsame Holzvermarktung getrennt. Eine diesbezügliche Änderung des Landeswaldgesetzes befindet sich bereits im parlamentarischen Verfahren.

Damit auch die zukünftige Holzvermarktung in den Kommunen sichergestellt ist, wurde in Zusammenarbeit vom fachlich zuständige Ministerium, dem GStB und der Waldbesitzerverband ein Eckpunktepapier erstellt, welches dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

Seitens der Verwaltung wurden die einzelnen Eckpunkte nochmals eingehend erläutert und die Ratsmitglieder umfassend über den derzeitigen Verfahrensstand informiert.

Die Verwaltung empfiehlt unter Würdigung der Gesamtumstände, dass die Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich daran als Gesellschafter beteiligt.

Dadurch wird ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt. Für die neuen Gesellschaften werden gute Startbedingungen geschaffen durch die dargestellte Anschubfinanzierung sowie der Möglichkeit der Übernahme von geschulten Personals.

Zur Koordinierung des Gründungsprozesses der Holzvermarktungsgesellschaft für unsere Region Eifel ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der stellvertretend für die Städte und Gemeinden in unserem Landkreis die Beauftragten Bernhard Jüngling und der Vorsitzende angehören; die auch die Federführung inne haben.

Auf die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll bzw. Gerolstein neu kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der Gesellschaft erledigt werden.

**Beschluss VGR:**

Der Verbandsgemeinderat befürwortet, dass die Verbandsgemeinde Obere Kyll zur Sicherstellung der Holzvermarktung die nach Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe vorgeschlagene neue kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Eifel“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt.

Die Verwaltung wird dazu beauftragt, alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen; dazu gehört insbesondere die Ausarbeitung der dafür erforderlichen Analyse und des Entwurfs für den Gesellschaftervertrag auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe in der bereits gebildeten Arbeitsgruppe und in Abstimmung mit den übrigen Arbeitsgruppen für die anderen vier kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften sowie mit dem Gemeinde- und Städtebund.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 20 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**Sachverhalt:**

Auf Anfrage eines Ortsbürgermeisters bezüglich der Verwendung des Reinertrags der Fischereigenossenschaft Kyll wird über den Sachverhalt informiert:

Die Fischereigenossenschaft Kyll umfasst die Fischereiberechtigten im gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Verbandsgemeinde Obere Kyll an den Gewässern Kyll und den Nebenbächen gemäß Satzung vom 13.08.1979.

Gemäß Vereinbarung zwischen der Fischereigenossenschaft Kyll und der Verbandsgemeinde Obere Kyll vom 25.11.1998 überträgt die Fischereigenossenschaft die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten in vollem Umfange auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Die Vereinbarung enthält folgende Regelungen:

Die Verbandsgemeinde erhält 10 % der Fischereipachteinnahmen als jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

Der Reinertrag der Fischereigenossenschaft, nach Befriedigung der Auszahlungsansprüche von Fischereigenossen, verbleibt bei der Verbandsgemeinde Obere Kyll und wird für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung verwendet.

**Beschluss:**

- keine Beschlussfassung –

**Abstimmungsergebnis:** keine Abstimmung

**TOP 6: Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 114 Gemeindeordnung  
Vorlage: FB1-1867/2018/01-475**

**Sachverhalt:**

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin und der Beigeordneten, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 23.04.2018 erfolgt. Das Sitzungsprotokoll und der Prüfbericht sind beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2015 der Ratsvorlage beigefügt.

**Beschluss:**

In Kenntnis der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Organisation und Finanzen stellt der Rat den Jahresabschluss 2015 in der vorgelegten Fassung fest.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

20 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen

In Kenntnis der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Organisation und Finanzen erteilt der Rat der Bürgermeisterin a. D. Diane Schmitz und den Beigeordneten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 20 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 7: I. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 - Beratung und Beschlussfassung  
Vorlage: FB1-1879/2018/01-484**

**Sachverhalt:**

Die I. Nachtragshaushaltssatzung nebst Plan wurde dem Rat seitens der Verwaltung mittels Präsentation vorgestellt und erörtert.

Im Wesentlichen stellt sich der Nachtrag wie folgt dar:

Im Ergebnishaushalt vermindert sich der Jahresüberschuss von bisher 283.492 € um 228.550 € auf nunmehr 54.942 €.

Der Haushaltsausgleich wird weiterhin erreicht.

Im Finanzaushalt vermindert sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von bisher 520.665 € um 248.550 € auf nunmehr 272.115 €.

Der Haushaltsausgleich wird nicht erreicht. Zwar reicht der positive Saldo von 272.115 € aus um damit die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten im Betrag von 232.200 € zu finanzieren. Jedoch kann mit dem verbleibenden Überschuss von 39.915 € die Mindesttilgung des Kommunalen Entschuldungsfonds in Höhe von 370.726 € nicht vollständig erreicht werden.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit vermindert sich von bisher – 102.000 € um 58.400 € auf nunmehr – 43.600 €.

Folgende Investitionen sind vorgesehen:

a) bisher bereits veranschlagte, unveränderte Maßnahmen

- |   |          |
|---|----------|
| ▪ Produkt Brandschutz, Allgemeine Ersatzbeschaffungen               | 6.000 €  |
| ▪ Produkt Brandschutz, Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze FF Scheid | 13.000 € |
| ▪ Produkt Realschule plus, Beschaffung Smart-Boards                 | 8.000 €  |

b) bisher bereits veranschlagte, nunmehr veränderte Maßnahmen

- |   |          |
|---|----------|
| ▪ Produkt Brandschutz, Beschaffung HLF 10, FF Stadtkyll, zusätzlich | 13.000 € |
|---|----------|

c) neu veranschlagte Maßnahmen:

- |  |         |
|--|---------|
| ▪ Produkt Brandschutz, Ersatzbeschaffung Kompressor, FF Stadtkyll  | 1.900 € |
| ▪ Produkt Technische Informationsunterstützung, Notstromversorgung | 2.000 € |
| ▪ Produkt Brandschutz, Ersatzbeschaffung CS-Anzüge                 | 5.000 € |
| ▪ Produkt Brandschutz, Ersatzbeschaffung Spreizer, FF Stadtkyll    | 4.700 € |

Summe der Auszahlungen für Investitionen: **53.600 €**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite vermindert sich von bisher 131.400 € um 44.420 € auf nunmehr 86.980 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit vermindert sich von bisher - 418.665 € um 190.150 € auf nunmehr – 228.515 €.

Der Hebesatz der Verbandsgemeindeumlage bleibt unverändert bei 47,25 v. H.

Im Übrigen darf auf den beigefügten Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung nebst Nachtragshaushaltsplan verwiesen werden.

**Beschluss:**

Nach Beratung und in Kenntnis der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse beschließt der Verbandsgemeinderat die I. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen  
Ja: 20 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 8: Anfragen, Wünsche**

**Ratsmitglied Simonis:**

Veröffentlichung Geburtstagen in den Obere Kyll-Nachrichten

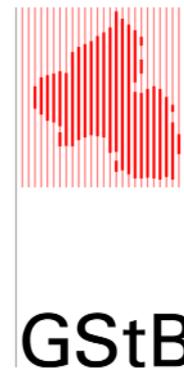
**Abstimmungsergebnis:** keine Abstimmung

**Für die Richtigkeit:**

Datum: 22.06.2018

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Protokollführer)



## Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung: Fünf regionale Holzvermarktungsgesellschaften

### I. Eckpunkte

1. Die derzeitige Holzvermarktung seitens Landesforsten, die auch den Kommunal- und Privatwald einschließt, kann als Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit als objektiver Kartellrechtsverstoß gewertet werden. Vor diesem Hintergrund wird die gemeinsame Holzvermarktung getrennt. Eine diesbezügliche Änderung des Landeswaldgesetzes befindet sich bereits im parlamentarischen Verfahren.
2. **Ab 01.01.2019 werden Verträge über Holz aus dem Kommunalwald nicht mehr von Landesforsten verhandelt und abgeschlossen.** Die Verträge, die Landesforsten im Herbst 2018 letztmals abschließen wird, können allerdings noch im Jahr 2019 über Landesforsten kostenfrei abgewickelt werden.
3. Das fachlich zuständige Ministerium, der GStB und der Waldbesitzerverband haben ein Konzept zur Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz erarbeitet. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes sollen zum 01.01.2019 fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen gebildet werden, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind.
4. Konzeptionell werden die Prozesse „Waldbewirtschaftung/Holzbereitstellung“ einerseits und die „Holzvermarktung“ andererseits klar getrennt. Das Forstamt mit seinen staatlichen und kommunalen Revierleitern ist unverändert umfassend für die Waldbewirtschaftung und die Holzbereitstellung zuständig. Die Holzvermarktung erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung.
5. Die neuen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen sollen nach der Konzeption möglichst groß gestaltet werden. Eine langfristige Wettbewerbsfähigkeit setzt eine Holzvermarktungsmenge von ca. 200.000 Festmetern voraus. In diesem Fall können in allen wichtigen Holzsortimenten mehrere Kunden beliefert werden. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz (über 2.000 Gemeinden, Durchschnittsgröße 200 Hektar) stehen heute Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber. Diese sind auf eine kontinuierliche Lieferfähigkeit im Jahresverlauf sowie auf professionelle Standards und Abläufe angewiesen. **Große Vermarktungsorganisationen** können eine adäquate Personalausstattung und Personalqualifikation vorhalten sowie auf Schadereignisse (Stürme etc.) ausgleichend reagieren.

Auch wenn sich aus der anstehenden BGH-Entscheidung grundlegender Veränderungsbedarf hinsichtlich der vorgelagerten staatlichen Dienstleistungen (insbesondere des Revierdienstes) ergeben sollte, ist die Bildung großer Holzvermarktungsorganisationen unverändert zielführend.

6. Für die waldbesitzenden **Ortsgemeinden**, die vielerorts auf verlässliche Einnahmen aus dem Wald angewiesen sind, treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen weiterhin beim jeweiligen Ortsgemeinderat. Die Holzvermarktung, die bislang auf freiwilliger Basis fast ohne Ausnahme auf Landesforsten übertragen ist, kann künftig von einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation übernommen werden. Die Erlöse aus dem Holzverkauf stehen den Ortsgemeinden zu und fließen – wie bisher – unmittelbar vom Holzkäufer in die kommunale Einheitskasse.
7. Der **Brennholzverkauf** an nicht-gewerbliche Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, sondern erfolgt unverändert vor Ort! Die waldbesitzende Kommune bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrags. Die Brennholzbereitstellung und die Überwachung der Selbstwerber zählt weiterhin zu den Aufgaben des Revierleiters.
8. Aus dem Kommunalwald fallen jährlich ca. 1,5 Mio. Festmeter (fm) Rundholz, davon 300.000 fm Brennholz, an. Die Holzvermarktung für waldbesitzende Kommunen verursacht im bisherigen System Kosten, die über den Kommunalen Finanzausgleich an Landesforsten erstattet werden. Künftig ist mit Kosten in vergleichbarer Höhe zu rechnen, die im Sinne einer Anschubfinanzierung zu wesentlichen Teilen über Fördermittel abgedeckt werden (vgl. IV). Die Förderung liegt bei 2,5 Euro pro fm.

## II. Trennung der Prozesse „Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“

1. Zur Wahrung des vom Bundeskartellamt geforderten **Geheimwettbewerbs** ist eine Trennung der Prozesse „Holzbereitstellung“ und „Holzvermarktung“ sowie eine physische Trennung der Daten erforderlich. Weder staatliche noch kommunale Stellen dürfen zukünftig einen gegenseitigen Zugriff auf marktrelevante Daten (Vertragspreise, -mengen, Kunden) haben. Durch die Programmstrukturen und die in der Datenbank hinterlegte Rechteverwaltung ist dies sicherzustellen. Ein Daten- und Informationsaustausch zwischen den fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen muss ebenfalls durch Rechtevergabe ausgeschlossen werden.
2. Umfangreiche EDV-technische Anpassungen bzw. EDV-Neukonfigurationen sowohl im staatlichen als auch im kommunalen Bereich sind erforderlich und eingeleitet. Die KomWis ist in Einzelfragen einbezogen.

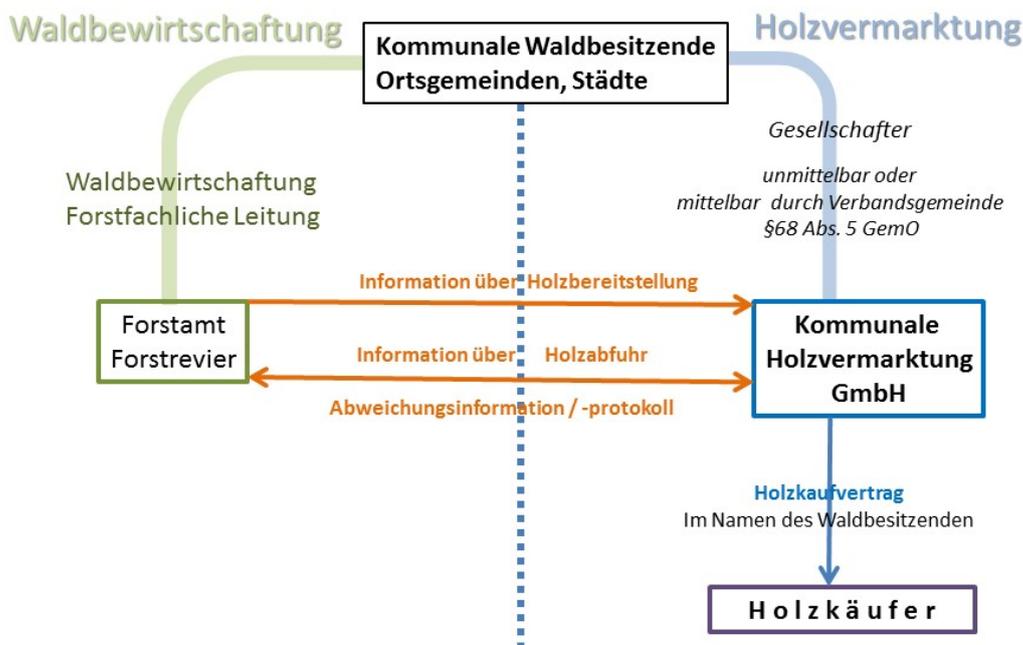
## III. Bildung von fünf Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH

1. Orientiert am Vorschlag für fünf kommunale Holzvermarktungsregionen (vgl. Anlage) wird die Bildung von fünf Holzvermarktungsorganisationen als interkommunale Kooperation in der **Rechtsform der GmbH** vorgeschlagen. Im Vergleich zum Zweckverband sowie zur Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts weist die GmbH eine höhere innere Flexibilität sowie eine höhere Anpassungsfähigkeit an wirtschaftliche Gegebenheiten (Stichwort: Haftungsbeschränkung) auf.
2. Als **Gesellschafter** der GmbH sind kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinde, Verbandsgemeinden sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - Zweckverbände vorgesehen. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeinde gemäß § 68 Abs. 1 und 5 GemO führt, zählt auch die Vermarktung des Holzes der Ortsgemeinden (vgl. Schreiben des Innenministeriums und des Umweltministeriums vom 16.01.2018). Die Verbandsge-

meinden sind in ihrer Entscheidung frei, in welcher Form sie dieses Verwaltungsgeschäft organisieren. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates kann die Verbandsgemeinde als Gesellschafter in einer kommunalen Holzvermarktungs-GmbH tätig werden. Grundsatzentscheidungen auf Ortsgemeindeebene sind insoweit nicht erforderlich. Einzelne Ortsgemeinden können für ihren kommunalen Forstbetrieb eine andere Form der Holzvermarktung (z.B. eigenständige Wahrnehmung; Vergabe an Dritte) im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO beschließen. Insoweit ist auch die vom Bundeskartellamt geforderte Wahlfreiheit der Waldbesitzer gewährleistet.

Die dargestellte kommunalpolitische Einordnung für Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden, die der GStB unterstützt, macht Übertragungsbeschlüsse gemäß § 67 GemO entbehrlich und reduziert die Anzahl der GmbH-Gesellschafter auf einen praktikablen Umfang. Kommunalpolitisch sinnvoll dürfte eine enge Abstimmung zwischen Verbandsgemeinde und waldbesitzenden Ortsgemeinden bezüglich der künftigen Holzvermarktung sein. Der GStB schlägt darüber hinaus vor, die Ortsgemeinden über **Beiräte** unmittelbar und aktiv in die Organisationsstrukturen der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften einzubinden.

3. Die **Aufgaben** der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften sind insbesondere der Abschluss von Holzkaufverträgen namens der beteiligten Waldbesitzer, alle vertragsrelevanten Anpassungen im Zuge der Holzbereitstellung, die Koordination des Mengenflusses an die Käufer (einschließlich des Mengenausgleichs) sowie die Fakturierung.
4. Die künftige **Grundstruktur der Holzbereitstellung und des Holzverkaufs** kann sich wie folgt darstellen:



5. Die „Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz“ (Oktober 2017) sehen vor, dass kommunale und private Holzvermarktungsorganisationen künftig jeweils sowohl kommunales als auch privates Holz vermarkten.

Zur Wahrung des **Inhouse-Privilegs** nach § 108 GWB scheidet eine direkte Beteiligung privater Waldbesitzer oder deren Zusammenschlüsse an einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation aus. Vergaberechtlich dürfen im Rahmen des Wesentlichkeitskriteriums max. 20 % des Umsatzes über sog. Fremdarbeiten erbracht werden, die in Vermarktungsdienstleistungen für private Waldbesitzer (gegen kostendeckende Entgelte) bestehen können.

Die fünf bereits existierenden privaten Holzvermarktungsorganisationen der Waldbauvereine in Prüm, Bitburg, Daun, Kirchen/Sieg und Schindhard/Dahn werden künftig auch kommunalen Waldbesitzern die Vermarktung ihres Holzes anbieten. Im Hinblick auf die Dienstleistung „Holzvermarktung“ ist das **Vergaberecht** zu beachten. Die einzelne waldbesitzende Kommune bewegt sich insoweit als öffentliche Auftraggeber im nationalen Vergaberecht.

6. Die Entscheidung über den **Standort** der jeweiligen GmbH liegt ausschließlich bei den kommunalen Gesellschaftern in der jeweiligen Region. Der GStB formuliert als Hilfestellung ein allgemeines Anforderungsprofil an den Standort (Größe der Büroräume, Ausstattung, Lage, zeitliche Bereitstellung etc.).

Aus Sicht des GStB ist eine **Zusammenarbeit** der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen mit der Verwaltung der jeweiligen Standortkommune zweckmäßig. Diese Zusammenarbeit kann von der Inanspruchnahme zentraler Dienste (Hausmeister, IT-Support etc.) bis hin zur Übernahme des kaufmännischen Rechnungswesens reichen.

#### IV. Finanzierung und Förderung der kommunalen Holzvermarktungsorganisationen

1. Die heutige „individuelle Kostenfreiheit“ des staatlichen Forstamtes, der Holzvermarktung und der Forsteinrichtung für waldbesitzende Kommunen werden über eine zweckgebundene Finanzausweisung an Landesforsten in Höhe von 17 Mio. Euro gewährleistet. Da die Kommunen die Holzvermarktung künftig selbst übernehmen, stehen anteilige Mittel in Höhe von ca. 2,5 Mio. Euro pro Jahr aus dem Kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung. Die Zuwendung wird beihilferechtlich aufgrund der „EU-Rahmenregelung zur Förderung der Zusammenarbeit von Akteuren im Forstsektor“ gewährt. Die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift des Landes muss der EU-Kommission, über das zuständige Bundesministerium, zur Notifizierung vorgelegt werden.

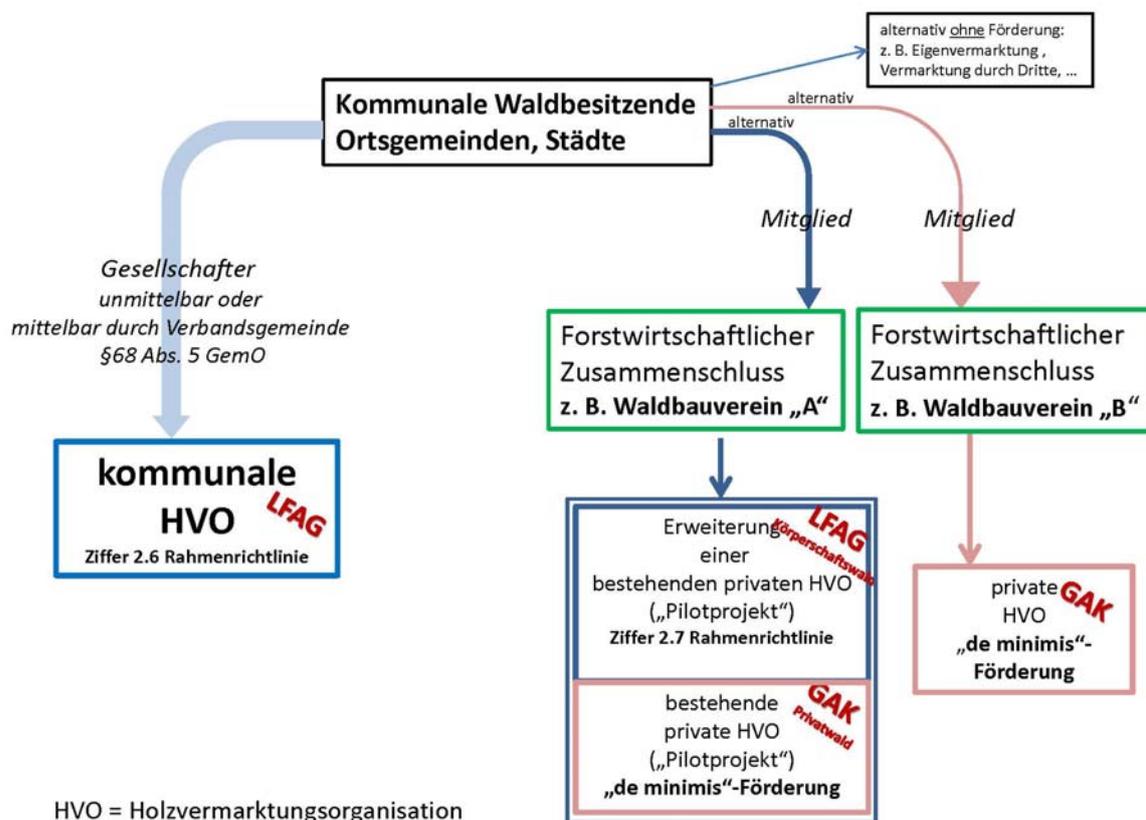
Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die EU-Kommission die Förderung auf „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ beschränkt. Kommunen unter 5.000 Einwohner mit einem Haushalt unter 10 Mio. Euro werden nach europäischen Vorgaben der Kategorie zugerechnet. In diesem Fall („Plan B“) soll für die Kommunen über 5.000 Einwohner eine eigene Förder-Verwaltungsvorschrift erlassen werden, die als De-minimis-Beihilfe (Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs) keiner Notifizierung bedarf. Innerhalb der Holzvermarktungsorganisationen würden sich aus der zweiten Förderschiene bestimmte Anforderungen (u.a. hinsichtlich der Buchführung) ergeben.

2. Gefördert werden aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs sowohl der Aufbau und Betrieb kommunaler Holzvermarktungsorganisationen als auch die Erweiterung bestehender privater Vermarktungsorganisationen um Holz aus dem Kommunalwald.

Daneben wird die Möglichkeit der GAK-Förderung (60 % Bund, 40 % Land) für Kommunen hinsichtlich der Holzvermarktung eröffnet.

Gefördert werden stets Holzvermarktungsorganisationen, nicht einzelne Waldbesitzer!

Die nachstehende Abbildung zeigt die beabsichtigten **Fördermöglichkeiten** im Überblick:



### 3. Förderung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen

Nach der EU-Rahmenregelung beträgt die Förderhöchstgrenze bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer Förderdauer von max. 7 Jahren.

Wichtigste Eingangsgröße für die Förderung ist die zu erwartende/prognostizierte Vermarktungsmenge der angeschlossenen Kommunen (Durchschnitt der Ist-Verkaufsmengen 2015 bis 2017, ohne Brennholz). Erst ab einer **Mindestvermarktungsmenge von 100.000 fm pro Jahr** wird eine Förderung gewährt; diese liegt bei 250.000 Euro pro Jahr. Bei einer Vermarktungsmenge von **mindestens 200.000 fm pro Jahr** wird die **Förderhöchstsumme von 500.000 Euro pro Jahr** erreicht. Dazwischen erfolgt ein linearer Anstieg des Förderbetrags in Abhängigkeit von der prognostizierten Vermarktungsmenge (Anstieg um 2.500 Euro je 1.000 fm). Mit dieser Form der Förderung soll eine Lenkungswirkung hin zu größeren, am Markt wettbewerbsfähigen Organisationen ausgelöst werden.

**Zuwendungsfähige Aufwendungen** sind die jährlich bei der Vermarktungsorganisation entstandenen Personalausgaben sowie jährlich eine zusätzliche Pauschale von 15 % der entstandenen Personalausgaben (Abgeltung von Mieten, Nebenkosten wie Strom, Heizung etc., Reinigung der Büroräume, Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, IT-Systembetreuung, laufende Kosten KfZ). Ausgaben für die Erfüllung von internen Verwaltungsaufgaben der kommunalen Holzvermarktungsorganisation durch Dritte (Steuerberatung, Lohnbuchhaltung, Bilanzierung, Bilanzprü-

fung, Rechtsberatung) sind in Höhe von 100 % zuwendungsfähig. Zusätzlich werden im ersten Geschäftsjahr die Möblierung, die Ausstattung mit Hard- und Software sowie die Ausgaben für die Anschaffung eines PKW innerhalb festgelegter Höchstsätze gefördert (in der Summe einmalig ca. 50. bis 60.000 Euro).

#### **4. Förderung der Erweiterung bereits bestehender Vermarktungsorganisationen im Privatwald um kommunale Waldbesitzer**

Nach der EU-Rahmenregelung beträgt die Förderhöchstgrenze bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bei einer max. Förderdauer von 5 Jahren und einem Höchstbetrag von insgesamt 500.000 Euro. Der Förderbetrag ist während der Förderdauer degressiv zu gestalten.

Fördervoraussetzung ist die Anstellung von zusätzlichem Personal sowie eine prognostizierte Mehrvermarktungsmenge aus dem Kommunalwald von mindestens 5.000 fm pro Jahr. Der pauschal gewährte Förderbetrag fällt von **2 Euro pro fm** prognostizierter Vermarktungsmenge im ersten Jahr der Förderung sukzessive auf **1,60 Euro pro fm** im fünften Jahr.

Der kommunale Waldbesitzer muss entweder unmittelbar Gesellschafter des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft, die Gesellschafter des anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses ist, werden.

Insoweit erfolgt fördertechnisch eine Trennung zwischen der bisherigen, auf den Privatwald bezogenen Geschäftstätigkeit (GAK-Förderung) und der Erweiterung um waldbesitzende Kommunen (EU-Rahmenregelung, Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich). Dies dient auch dem Ausschluss einer Doppelförderung.

Sollte die „KMU-Problematik“ (vgl. IV Nr. 1) zum Tragen kommen, wäre eine Förderung der Kommunen über 5.000 Einwohner auch über eine landesspezifische De-minimis-Regelung nicht möglich, da die bestehenden Vermarktungsorganisationen im Privatwald den De-minimis-Rahmen bereits ausschöpfen.

#### **5. Förderung der Zusammenarbeit von kommunalen und privaten Waldbesitzern in nach BWaldG anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Für kommunale und private Waldbesitzer besteht die Möglichkeit, Mitglied bzw. Gesellschafter eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (z.B. Waldbauverein, Forstbetriebsgemeinschaft, forstwirtschaftliche Vereinigung) zu werden. Eine Anerkennung nach BWaldG ist Voraussetzung für die Förderung nach dem GAK-Rahmenplan in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Forst“. Die Fördermöglichkeiten sollen im Jahr 2018 auf die Vermarktung von Holz aus dem Kommunalwald erweitert werden. Soweit bestimmte Effizienzkriterien eingehalten werden, ist eine GAK-Förderung mit **2 Euro pro vermarktetem fm** möglich, wobei die Zuwendung auf insgesamt 200.000 Euro in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nach der **De-minimis-Verordnung** begrenzt ist. Die Förderung kann grundsätzlich für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden, bei einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 10 Jahre.

6. Die dargestellten Fördermöglichkeiten nach der EU-Rahmenregelung sind auf 7 bzw. 5 Jahre beschränkt. Danach muss eine eigenständige Finanzierung und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Holzvermarktungsorganisationen gewährleistet sein.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht des GStB zweckmäßig, bereits mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs eine (geringe) **Umlage** zu etablieren.

## V. Personalausstattung und Personalwechsel

1. Über die Personalausstattung entscheidet jede kommunale Holzvermarktungsorganisation in eigener Verantwortung. Für die Berechnung des Förderhöchstbetrages bei einer Vermarktungsmenge von mindestens 200.000 fm pro Jahr wurden 6 Vollzeitäquivalente (1 Geschäftsführer, 1 Stellvertreter/Kundenbetreuer sowie 4 Sachbearbeiter) unterstellt.
2. Personalübergänge von Landesforsten zu den Holzvermarktungsorganisationen werden angestrebt, da geschultes Personal eine sofortige Arbeitsfähigkeit gewährleistet. Der Personalübergang soll nur freiwillig und ohne Nachteile für das wechselwillige Personal erfolgen. Die freie Personalauswahl liegt in jedem Fall bei den kommunalen Holzvermarktungsorganisationen.

### 3. Beschäftigte: Personalgestaltung

Für Beschäftigte schließt Landesforsten mit der kommunalen Holzvermarktungsorganisation zum Zwecke der Personalüberlassung auf Grundlage von § 4 Abs. 3 TV-L einen Gestellungsvertrag unter Fortgeltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses ab. Die Auszahlung der Gehälter erfolgt - soweit technisch möglich - mit dem Tag des Personalübergangs direkt durch die kommunale Holzvermarktungsorganisation. Gleiches gilt für Arbeitgeberanteile und Zusatzversorgung. Durch die Personalgestaltung wird das Direktionsrecht auf die kommunale Holzvermarktungsorganisation übertragen.

Die künftige Tätigkeit der Arbeitnehmer muss die aktuellen Tätigkeitsmerkmale bei Landesforsten berücksichtigen. Die Wertigkeit der künftigen Tätigkeit darf maximal der Entgeltgruppe E 8 TV-L entsprechen, ansonsten ist das Arbeitsverhältnis mit Landesforsten zu beenden und ein neues Anstellungsverhältnis zu begründen. Eine nicht nur vorübergehende Gewährung von Zulagen ist unschädlich, soweit diese in der Gesamteinkommenssumme eine Eingruppierung nach E 9 nicht übersteigt. Sie entfalten keine besitzstandswahrende Wirkung bei einem Rückwechsel zu Landesforsten.

### 4. Beamte: Beurlaubung

Für wechselwillige Beamte wird zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bei der kommunalen Holzvermarktungsorganisation eine (unbegrenzte) Beurlaubung vorgenommen. Während der Beurlaubung, die im dienstlichen Interesse erfolgen soll, ruhen alle Rechte und Pflichten aus dem bislang bestehenden Beamtenverhältnis. Durch den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages wird die Weisungsbefugnis auf die kommunale Holzvermarktungsorganisation übertragen.

Die kommunale Holzvermarktungsorganisation kompensiert den wegfallenden Beihilfeanspruch durch einen entsprechenden Zuschuss zur privaten Krankenversicherung. Die Dienstjahre bei einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation werden als ruhegehaltsfähig anerkannt. Die Holzvermarktungsorganisation übernimmt gegenüber dem Land die insoweit entstehenden Aufwendungen zur Altersversorgung (Versorgungszuschlag). Erreicht der Betroffene die Altersgrenze, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch das Land.

5. Sowohl die Personalgestaltung als auch die Beurlaubung ermöglichen Flexibilität für alle Beteiligten (Stichwort: **Rückkehrmöglichkeit**). Die Treuepflichten gegenüber dem neuen Arbeitgeber sowie die Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf den bisherigen Arbeitgeber werden vertraglich geregelt (speziell bzgl. wettbewerblich relevanter Informationen).

6. Das Land wird kurzfristig Personalgespräche mit seinen Mitarbeitern bzgl. eines Wechsels führen. Erst danach ist einschätzbar, ob die erforderliche Personalausstattung auf diesem Wege realisierbar ist.

## VI. Weiterer Ablauf

1. In Anbetracht der Umsetzungsfrist bis 01.01.2019 erscheint es erforderlich, die weiteren Schritte konkret und verbindlich zu vereinbaren.

Vordringlich ist, in jeder Holzvermarktungsregion eine **Arbeitsgruppe** zu bilden, die den Umsetzungsprozess steuert und koordiniert.

2. Der GStB bearbeitet im Vorfeld maßgebliche Fragestellungen und wird für die potenziellen Gesellschafter insbesondere Vorschläge für die jeweiligen Gesellschafterverträge (mit Regelungsalternativen) sowie für die nach § 92 GemO erforderliche Analyse zur Vorlage bei der oberen Kommunalaufsicht erarbeiten.
3. Die Gründung kommunaler Holzvermarktungsorganisationen in den jeweiligen Regionen und deren innere Ausgestaltung sind alleinige Aufgaben der beteiligten Kommunen.

Stand: März 2018

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Rechnungsprüfungsausschuss	<b>Datum:</b>	24.04.2018
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	1/901-19-01-2015
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	nicht öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	FB1-1842/2018/01-466
<b>Sitzungsdatum:</b>	23.04.2018	<b>Niederschrift:</b>	01/RPA/005

### Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2015 gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.

Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.

Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Anschließend ist der Jahresabschluss zur Entscheidung über dessen Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten haben, dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.

#### Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 nach den §§ 112, 113 GemO geprüft.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Im Falle von Einwendungen ist vor Abgabe des Prüfungsberichts an den VG-Rat dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung zu geben.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Verbandsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin a. D. Diane Schmitz und der Beigeordneten, soweit sie die Bürgermeisterin vertreten haben.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

## Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum Jahresabschluss 2015

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang für das Haushaltsjahr 2015 in seiner Sitzung am 23.04.2018 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt; der Rechenschaftsbericht einschließlich Beteiligungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war der Mitarbeiter der Verbandsgemeinde, Richard Bell, anwesend. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in Verantwortung des Beauftragten der Verbandsgemeinde Obere Kyll, Herrn Arno Fasen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Verbandsgemeinde,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist, beschränkt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in den v. g. Bereichen anhand von Stichproben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder gebildet (siehe Anlage):

### 1. jährliche Prüffelder:

- Bestandteile des Jahresabschlusses
- Anlagen des Jahresabschlusses
- Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP)

2. **Prüfungsschwerpunkt** : Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung , Eigenkapital, Beteiligungsbericht

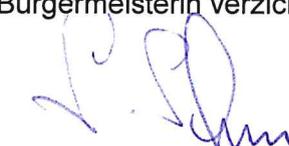
Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verbandsgemeinde. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Verbandsgemeinde sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Bürgermeisterin verzichtet.

Jünkerath, 23.04.2018

Ort, Datum



Lothar Schun,  
Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

Rechnungsprüfung VA dk  
26/9/16  
Festlegung durch  
RPA 2014-2019

4. Durchführungsempfehlungen

4.1 Jährliche Prüfungsinhalte Prüfung VA

4.1.1 Prüfungsschwerpunkt: Bestandteile des Jahresabschlusses 2011/2018

In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 2 die Bestandteile des Jahresabschlusses. Darüber hinaus geben die §§ 44 bis 48 der Gemeindehaushaltsverordnung weitere Vorgaben zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsschwerpunkt „Bestandteile des Jahresabschlusses“ werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüffähig vorliegen.

1. Liegt die <u>Ergebnisrechnung</u> gemäß § 44 GemHVO nach dem Muster 15 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2. Liegt die <u>Finanzrechnung</u> gemäß § 45 GemHVO nach dem Muster 16/17 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Liegen die <u>Teilergebnisrechnungen</u> gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 18 vor?
Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

RPA 2014-2019

4. Durchführungsempfehlungen

<p>4. Liegen die <u>Teilfinanzrechnungen</u> gemäß § 46 GemHVO nach dem Muster 18 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>5. Liegt die <u>Bilanz</u> gemäß § 47 GemHVO nach dem Muster 19 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Darstellung der Bilanz muss dabei nach Kontoform erfolgen, d. h. Aktiv- und Passivposten sind gegenübergestellt, und darf nicht nach Staffelform vorgenommen werden (d. h. die Posten sind untereinander angeordnet).</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Liegt der <u>Anhang</u> gemäß § 48 GemHVO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.2 Prüfungsschwerpunkt: Anlagen des Jahresabschlusses *2011/2015*  
In der Gemeindeordnung regelt der § 108 Abs. 3 die Anlagen des Jahresabschlusses. Darüber hinaus liefert die Gemeindehaushaltsverordnung in den §§ 49 bis 53 weiterführende Aussagen zu den Anlagen des Jahresabschlusses.

Mit dem Prüfungsschwerpunkt „Bestandteile des Jahresabschlusses“ werden die Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt, demzufolge alle Bestandteile zum Jahresabschluss prüfbar vorliegen.

Die einzelnen Anlagen können dabei auch Bestandteil des Anhangs sein.

4. Durchführungsempfehlungen

<p>1. Liegt der <u>Rechenschaftsbericht</u> gemäß § 49 GemHVO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Falls erforderlich, liegt der <u>Beteiligungsbericht</u> gemäß § 90 Abs. 2 GemO vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein. Der Beteiligungsbericht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Liegt die <u>Anlagenübersicht</u> gemäß § 50 GemHVO nach dem Muster 20 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Liegt die <u>Forderungsübersicht</u> gemäß § 51 GemHVO nach dem Muster 21 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen. Die Forderungsübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>5. Liegt die <u>Verbindlichkeitenübersicht</u> gemäß § 52 GemHVO nach dem Muster 22 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Die Verbindlichkeitenübersicht kann auch Bestandteil im Anhang sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input checked="" type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>6. Liegt die <u>Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen</u> gemäß § 53 GemHVO nach dem Muster 23 vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Bei der Prüfung muss ein Abgleich zwischen dem amtlichen Muster und dem vorliegenden Ausdruck erfolgen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input checked="" type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Liegt der <u>Aufstellungsvermerk</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Gemäß des Muster-Jahresabschlusses der kommunalen Spitzenverbände, soll vor dem Anhang der Aufstellungsvermerk über die Vollständigkeit nach § 108 GemO bestätigt sein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input checked="" type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.1.3 Hilfsmittel: Inhalt des Prüfungsordners

2011/2016

Die im Prüfungsordner erforderlichen Unterlagen sind keine geforderten Bestandteile oder Anlagen des Jahresabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann gemäß § 112 Abs. 4 GemO weitere Nachweise verlangen, um eine sorgfältige Prüfung vornehmen zu können.

4. Durchführungsempfehlungen

Da die Belegprüfung bereits kameral gängige Praxis gewesen ist, wird an dieser Stelle keine separate Prüfungshandlung für das Vorhandensein aller Rechnungsbelege vorgesehen.

Je nach gewähltem Prüfungsschwerpunkt des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der nachfolgenden Auflistung ergänzende Nachweise für eine optimale Rechnungsprüfung bereitzustellen:

<p>1. Liegen <u>Prüfungsberichte Dritter</u> (z. B. Prüfungsberichte überörtlicher Prüfungen, Prüfungsberichte des Prüfungsamtes) vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein                  Wenn nein, dann Bemerkung angeben.</p>
<p>2. Liegt die <u>Ergebnisrechnung nach Ertrags- und Aufwandskonten</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein                  Wenn nein, dann Bemerkung angeben.</p>
<p>3. Liegt die <u>Finanzrechnung nach Ein- und Auszahlungskonten</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein                  Wenn nein, dann Bemerkung angeben.</p>
<p>4. Liegt die <u>Bilanz nach Bilanzkonten</u> vor?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Überprüfung beschränkt sich zunächst auf das Vorhandensein.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>7. Gibt es eine Dienstanzweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben? Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalmaßnahmen und Geldanlagen) eingeholt? Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegulungen verstoßen wurde?</p> <p>Handlungsempfehlung: Zunächst ist zu prüfen, ob es eine Dienstanzweisung zum Vergabewesen gibt. Liegt diese vor, sollten anhand von Stichproben die Vergaben dahingehend überprüft werden, ob Unregelmäßigkeiten festzustellen sind.</p> <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 18 a - c der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>8. Wurden die Gebührenberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 a - e der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>9. Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung ist es erforderlich, dass seitens der Verwaltung die notwendigen Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt werden. Die Unterlagen sind auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Ggf. ist die Anwesenheit der verantwortlichen Sachbearbeitung zur Befragung erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die Prüfungshandlung ist der Frage 19 d der IDR-Prüfungsrichtlinie entnommen.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>10. Ergaben Prüfungen Dritter (überörtliche Prüfungen) Beanstandungen? Wenn ja, wurden diese zwischenzeitlich beseitigt bzw. geklärt?</p> <p>Handlungsempfehlung: Die Prüfungsunterlagen Dritter sind hinsichtlich evtl. Beanstandungen zu sichten. Es ist zu prüfen, ob diese Beanstandungen seitens der Verwaltung beseitigt bzw. korrigiert wurden.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4.1.12 Prüfungsschwerpunkt: Datenverarbeitungsprogramme 2014</p> <p>Nach § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO sind ebenso die Datenverarbeitungsprogramme, die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und/oder Sondervermögen eingesetzt werden, einer Kontrolle zu unterziehen. Der Prüfungsschwerpunkt ist bei der Verbandsgemeinde bzw. bei der verbandsfreien Gemeinde zu prüfen. Die Ortsgemeinden und Zweckverbände können sich im Haushaltsjahr auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde beziehen.</p> <p>1. Ist das eingesetzte Finanzsoftwareverfahren gemäß § 107 Abs. 2 GemO von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister freigegeben worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Gemäß der VV 6 zu § 107 GemO muss für das eingesetzte Verfahren eine Verfahrensfreigabe seitens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorliegen. Bei den Ortsgemeinden und Zweckverbänden ist es zu empfehlen, im Anhang eine Erläuterung vorzunehmen, ob die Freigabe für das eingesetzte Verfahren erteilt wurde.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4.1.13 Prüfungsschwerpunkt: Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) 2015</p> <p>Der Kommunale Entschuldungsfonds ist ein Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, die bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu etwa zwei Dritteln abzubauen. Die Finanzierung dieses Programms erfolgt zu je einem Drittel aus dem Landeshaushalt,</p>

nur für VG und OG Esch, Feusdorf, Hallschlag, Lissendorf, Stadtkyll

4. Durchführungsempfehlungen

dem kommunalen Finanzausgleich und dem Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune.

Die teilnehmende Kommune schließt einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land und vereinbart darin die Konsolidierungsmaßnahmen, die jährlich zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages erforderlich sind. Über den Konsolidierungserfolg muss die Kommune jährlich der Aufsichtsbehörde berichten.

<p>1. Wurden die vereinbarten und beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und die Einsparziele erreicht?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Sind im Anhang/Rechenschaftsbericht die erreichten bzw. nicht erreichten Einsparziele erläutert?</p>
<p>Die Darstellung muss nach dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds des ISM Muster 5 erfolgen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input checked="" type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>

4.2 Prüfungsjahr 1

4.2.1 Prüfungsschwerpunkt: Anlagevermögen 2011/2010

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die langfristig den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und andere Nutzungsrechte), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, bewegliche Sachanlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen dabei zumeist einem Werteverzehr, der in der Regel durch eine lineare Abschreibung berücksichtigt wird. Vermögensgegenstände ohne Abnutzung (Grundstücke, Vermögen in Festwerten, unbefristete Rechte) unterliegen keiner planmäßigen Abschreibung. Die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in einer Abschreibungstabelle für das Land Rheinland-Pfalz definiert.

Der Prüfungsschwerpunkt „Anlagevermögen“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Anlagevermögen“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

<p>1. Stimmen die Werte der Bilanz mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht überein?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen. Die</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>Summe der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ aus der Anlagenübersicht ist mit der Spalte „31.12. Haushaltsjahr“ der Bilanz abzustimmen.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Stimmen die Werte im Anhang mit der Gesamtsumme der Anlagenübersicht und Bilanz überein?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Werte aus der Anlagenübersicht und der Bilanz müssen im Anhang wertgleich abgebildet und erläutert sein. Der Anhang sollte dabei tabellarisch aufzeigen, wie sich die Bilanzwerte vom 1. 1. bis 31. 12. des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen müssen im Anhang ebenfalls aufgezeigt und beschrieben sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Stimmt die Abschreibungssumme der Anlagenübersicht mit der Gesamtsumme der Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Die Summe der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist mit der Gesamtsumme des Postens 14 in der Ergebnisrechnung abzustimmen. Es dürfen gemäß Kontenrahmenplan nur die Konten im Bereich 532xxx - 538xxx gebucht werden. Die Unterteilung nach Kontenart (3-stellig) muss gewährleistet sein.</p>
<p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Sind außerplanmäßige Abschreibungen vorhanden? Sind die ggf. vorge-nommenen außerplanmäßigen Abschreibungen begründet und gerechtfertigt (§ 35 Abs. 4 GemHVO)? Wenn außerplanmäßige Abschreibungen vor-genommen wurden, sind diese im Anhang erläutert?</p>
<p>Handlungsempfehlung: Im Anlagennachweis werden die außerplanmäßigen Abschreibungen in der Spalte „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, Sonstiges“ aufgezeigt. In der Ergebnisrechnung sind die Sonderabschreibungen und außerplanmäßigen Abschreibungen im Posten 14, unter den Konten der Kontenart 539 enthalten.</p>

4. Durchführungsempfehlungen

anzusetzende Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen sowie vereinbarte Zu- und Nachschüsse berücksichtigt sind. Erworbene Gewinn- oder Zinsansprüche sind als Forderungen auszuweisen und dürfen beim Ansatz der Anschaffungskosten keine Berücksichtigung finden. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Ergibt sich die Notwendigkeit von Abschreibungen auf einen niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 35 Abs. 5 GemHVO (insbesondere aufgrund eines niedrigeren Börsenkurses)? Sind diese im Anhang erläutert? Handlungsempfehlung: Der Nachweis muss anhand von Belegen erfolgen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
5. Sind gebuchte Zuschreibungen nach Grund und Höhe vertretbar? Wurde die Basis der historischen Anschaffungskosten hierbei nicht überschritten? Handlungsempfehlung: Die Abstimmung muss anhand von Belegen und Veränderung des Bilanzkontos erfolgen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6. Sind Ab- und Zuschreibungen mit den Aufwands- und Ertragsbuchungen der Ergebnisrechnung abstimbar? Wurde hierbei das Saldierungsverbot von Ab- und Zuschreibungen beachtet? Handlungsempfehlung: Gemäß RLP-Kontenrahmenplan werden die Abgänge von Wertpapieren gegen das Aufwandskonto 5653xx ausgebucht, die Kursverluste über das Konto 5654xx. Die Zuschreibungen von Erträgen des Umlaufvermögens werden gegen das Konto 46624x gebucht. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

4. Durchführungsempfehlungen

7. Wurden die Erträge aus den Wertpapieren (Gewinndividenden) in der Ergebnisrechnung vollständig erfasst? Handlungsempfehlung: Die Abstimmung muss anhand von Beleg- und Veränderung des Bilanzkontos erfolgen. Eine Erläuterung muss im Anhang vorhanden sein. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.6 Prüfungsjahr 5 <b>2015</b>
4.6.1 Prüfungsschwerpunkt: Aktive Rechnungsabgrenzung Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwendungen in kommenden Haushaltsjahren darstellen. Beispiele hierfür sind Vorauszahlungen für Miete und Pachten, Vorauszahlung der Beamtengehälter, Jahresbeiträge für Versicherungen. Die Rechnungsabgrenzung wird zusätzlich im § 37 Abs.1 und Abs. 3 GemHVO geregelt. Der Prüfungsschwerpunkt „Aktive Rechnungsabgrenzung“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „4. Rechnungsabgrenzungsposten“ der Aktivseite gemäß § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung. 1. Bestehen bilanzielle Ausweise unter dem Posten „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“? Existiert eine Aufstellung sämtlicher aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der Bilanzwert nachgewiesen wird, und wurde diese rechnerisch überprüft? Handlungsempfehlung: Wenn ein Ausweis unter diesem Bilanzposten vorliegt, sollte der Bilanzwert über eine entsprechende Aufstellung nachvollziehbar sein. Sinnvoll ist hier eine Auswertung der betroffenen Konten und der einzelnen Buchungen inkl. Buchungstext. Die Ansicht der einzelnen Buchungen ist i. d. R. ebenso über die Kontenauskunft der Finanzsoftware möglich. Gemäß RLP-Kontenrahmenplan werden die aktiven Rechnungsabgrenzungskonten unter Konten der Kontengruppe 19 nachgewiesen. Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4. Durchführungsempfehlungen

<p>2. Sind die Aufbösungen der im Vorjahr gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen worden?</p> <p>Handlungsempfehlung: Anhand der Kontenauszüge oder der Kontenauskunft ist erkennbar, welche Aufbösungen vorgenommen wurden. Sie sind dadurch erkennbar, dass das aktive Rechnungsabgrenzungskonto im Haben gebucht wird. Im Soll wird das entsprechende Aufwandskonto angeordnet. Die Summe der Aufbösungen sollte mit der Summe des Anfangsbestandes abgeglichen werden. Abweichungen ergeben sich daraus, wenn Aufbösungen erst in kommenden Haushaltsjahren vorgenommen werden müssen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Sind die mit den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten korrespondierenden Aufwandsbuchungen in der Ergebnisrechnung ordnungsgemäß ausgewiesen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Stichprobenartig ist zu prüfen, ob bei der Aufbösung des Rechnungsabgrenzungskontos das richtige Aufwandskonto angesprochen wurde, das im Vorjahr bzw. in Vorjahren abgegrenzt wurde. Hilfreich ist dabei, wenn eine entsprechende Aufstellung der Buchungen aus den Vorjahren inkl. Buchungsbeleg vorliegt, so dass ein Auffinden zügig möglich ist.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>4. Sind beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen erhebliche Abweichungen festzustellen? Sind Abweichungen plausibel im Anhang erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: Der aktuelle Rechnungsabgrenzungsposten, der in der Bilanz ausgewiesen wird, ist mit dem Vorjahreswert abzustimmen. Ist eine erhebliche Differenz festzustellen, muss eine entsprechende plausible Erläuterung im Anhang vorliegen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja</p>

4. Durchführungsempfehlungen

<p>5. Wird bei Aktivierung von Disagio der Rechnungsabgrenzungsposten richtig berechnet (Differenz vom Rückzahlungsbetrag zum Auszahlungsbetrag) und erfolgt die richtige Aufbösung durch planmäßige Abschreibung?</p> <p>Handlungsempfehlung: Das Disagio ist der vereinbarte Abschlag vom Nennwert eines Kredits, um eine zukünftig geringere Zinszahlungslast zu erreichen. Damit ist die Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditgeber (Rückzahlungsbetrag) höher als der Auszahlungsbetrag. Der Unterschiedsbetrag wird als Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz aktiviert und über den Zeitraum der Kreditlaufzeit aufwandswirksam aufgelöst. Geregelt wird das Disagio in § 37 Abs. 3 GemHVO. Gemäß RLP-Kontenrahmenplan wird im Fall des Disagio das Aufwandskonto 57931X angesprochen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <i>nicht relevant, da keine</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>Kreditaufnahme im HHJ 2015</i></p>
<p>6. Gibt es Anhaltspunkte für nicht gebildete, aber notwendige Rechnungsabgrenzungsposten?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung empfiehlt es sich, die Aufwandskonten in der Kontenauskunft zu sichten, insbesondere bei wiederkehrenden Aufwendungen, z. B. Beamtenbesoldung für Januar des Folgejahres, Mietaufwendungen, Leasingsonderzahlungen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4. Durchführungsempfehlungen

4.6.2 Prüfungsschwerpunkt: Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge in kommenden Haushaltsjahren darstellen. Beispiele für passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Vorauszahlungen von Miete und Pacht, Zuwendungen für konsumtive Güter.

Der Prüfungsschwerpunkt „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „5. Rechnungsabgrenzungsposten“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung

<p>1. Existiert eine Aufstellung sämtlicher passiver Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der Bilanzwert nachgewiesen wird, und wurde diese rechnerisch überprüft?</p> <p>Handlungsempfehlung: Wenn ein Ausweis unter diesem Bilanzposten vorliegt, sollte der Bilanzwert über eine entsprechende Aufstellung nachvollziehbar sein. Sinnvoll ist hier eine Auswertung der betroffenen Konten und der einzelnen Buchungen inkl. Buchungstext. Die Ansicht der einzelnen Buchungen kann auch über die Kontenauskunft erfolgen.</p> <p>Gemäß RLP-Kontenrahmenplan werden die aktiven Rechnungsabgrenzungskonten unter Konten der Kontengruppe 39 nachgewiesen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input checked="" type="checkbox"/> Ja  <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Wurden die Auflösungen der im Vorjahr gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten richtig vorgenommen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Anhand der Kontenauszüge oder der Kontenauskunft ist erkennbar, welche Auflösungen vorgenommen wurden. Sie sind dadurch erkennbar, dass das passive Rechnungsabgrenzungskonto im Soll gebucht wird. Im Haben wird das entsprechende Ertragskonto angeordnet. Die Summe der Auflösungen sollte mit der Summe des Anfangsbestandes abgeglichen werden. Abweichungen ergeben sich daraus, wenn Auflösungen erst in kommenden Haushaltsjahren vorgenommen werden müssen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

*Jahresabschluss 2016 nachgeholt.*

4. Durchführungsempfehlungen

<p>3. Sind die mit den passiven Rechnungsabgrenzungsposten korrespondierenden Ertragsbuchungen in der Ergebnisrechnung ordnungsgemäß ausgewiesen?</p> <p>Handlungsempfehlung: Stichprobenartig ist zu prüfen, ob bei der Auflösung des Rechnungsabgrenzungskontos das richtige Ertragskonto angesprochen wurde, das im Vorjahr bzw. in Vorjahren abgrenzt wurde. Hilfreich ist dabei, wenn eine entsprechende Aufstellung der Buchungen aus den Vorjahren inkl. Buchungsbeleg vorliegt, so dass ein Auffinden zügig möglich ist.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>3. Anmerkungen zu Nr. 2</i></p>
<p>4. Wurden beim Vergleich mit den Vorjahreszahlen Abweichungen festgestellt und sind diese plausibel im Anhang erläutert?</p> <p>Handlungsempfehlung: Der aktuelle Rechnungsabgrenzungsposten, der in der Bilanz ausgewiesen wird, ist mit dem Vorjahreswert abzustimmen. Ist eine erhebliche Differenz festzustellen, muss eine entsprechende plausible Erläuterung im Anhang vorliegen.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>5. Gibt es Anhaltspunkte für nicht gebildete, aber notwendige Rechnungsabgrenzungsposten?</p> <p>Handlungsempfehlung: Für die Prüfung empfiehlt es sich, die Ertragskonten in der Kontenauskunft zu sichten, insbesondere bei wiederkehrenden Erträgen, z. B. Mieterträge.</p> <p>Anmerkung des Prüfungsausschusses:  <input type="checkbox"/> Ja  <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

4.6.3 Prüfungsschwerpunkt: Eigenkapital

Unter Eigenkapital wird in der Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite einerseits und den Schulden in Form von Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie den Sonderposten andererseits verstanden. Der Gegenwert des Eigenkapitals liegt nicht in einer tatsächlichen Beschaffenheit (z. B. Wertpapiere oder liquide Mittel) vor, sondern ist vielmehr der Gegenwert des Eigenkapitals entsprechend seinem

4. Durchführungsempfehlungen

Anteil an der Bilanzsumme in jedem Vermögensgegenstand enthalten. Das Eigenkapital gliedert sich in Kapitalrücklage, Sonstige Rücklagen, Ergebnisvortrag und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Bei der Eröffnungsbilanz ergab sich das Eigenkapital zunächst als Differenzgröße zwischen Aktiva und Passiva (Kapitalrücklage). In den Folgejahren kommt eine Zuführung zum Eigenkapital von außen lediglich durch eine Sonderrücklage in Form von passivierten Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat, in Betracht. Das Eigenkapital wird daher hauptsächlich aus einbehaltenen Überschüssen der Jahresergebnisse der Verwaltungstätigkeit erhöht, kann aber auch durch Fehlbeträge vermindert werden.

Ist die Summe der Passivposten (u. a. Verbindlichkeiten, Schulden) höher als die Gesamtsomme der Aktivposten (Vermögen), so ist auf der Aktivseite dieser Betrag als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Der Prüfungsschwerpunkt „Eigenkapital“ umfasst alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten „1. Eigenkapital“ der Passivseite gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten in der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

1. Liegt bei Veränderungen der Eigenkapitalpositionen eine Erläuterung im Anhang vor?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Handlungsempfehlung:	
Der Anhang ist dahingehend zu prüfen, ob eine Erläuterung vorgenommen wurde.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses:	
2. Hat sich die Kapitalrücklage im Vergleich zum Vorjahr verändert und wurde eine Erläuterung im Anhang vorgenommen?	
Handlungsempfehlung:	
Die Veränderungen sind in tabellarischer Form mit Anfangsstand und Entwicklung zum Abschlusswert im Anhang darzustellen und anschließend zu erläutern.	
Veränderungen der Kapitalrücklage ergeben sich zum einen aus der Verrechnung von Jahresüberschüssen gemäß § 18 Abs.3 GemHVO oder von Jahresfehlbeträgen gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO.	
Eine Veränderung der Kapitalrücklage kann auch durch Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte vorliegen (§ 14 KomDoppikLG).	
Anmerkung des Prüfungsausschusses:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>keine Veränderung</i>

4. Durchführungsempfehlungen

3. Stimmt der ausgewiesene Bilanzposten Ergebnisvortrag mit den Ergebnissen der Vorjahre überein?	
Handlungsempfehlung:	
Der Ausweis im Posten „1.3 Ergebnisvortrag“ ist mit den Ergebnissen aus den Ergebnisrechnungen der Vorjahre abzugleichen. Es empfiehlt sich zur besseren Prüfbarkeit, dass an dieser Stelle gemäß § 18 Abs. 3 und 4 GemHVO fünf Konten gebildet werden, die jeweils das Ergebnis aus den letzten fünf Haushaltsjahren darstellen, z. B.	
203101 Ergebnisvortrag 1. Vorjahr	
203102 Ergebnisvortrag 2. Vorjahr	
203103 Ergebnisvortrag 3. Vorjahr	
203104 Ergebnisvortrag 4. Vorjahr	
203105 Ergebnisvortrag 5. Vorjahr	
Eine ausführliche Erläuterung empfiehlt sich innerhalb des Anhangs.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Gibt es einen Ausweis unter dem Posten „Sonstige Rücklagen“ und ist dieser Ausweis gerechtfertigt?	
Handlungsempfehlung:	
Es ist zunächst zu prüfen, ob ein Ausweis unter dem Posten „1.2 Sonstige Rücklagen“ der Passivseite der Bilanz dargestellt wird. Wenn ja, sind die Konten und Buchungsvorgänge zu sichten, die zu dem Wertausweis geführt haben.	
Gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO sind unter den sonstigen Rücklagen nur die erhaltenen Zuwendungen auszuweisen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Die Bildung von sonstigen zweckgebundenen Rücklagen oder gar freien Rücklagen ist nicht zulässig.	
Die ehemals in der Kameralistik geführten Sonderrücklagen dürfen nicht unter diesem Bilanzposten enthalten sein.	
Anmerkung des Prüfungsausschusses:	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <i>Posten nicht vorhanden</i>
5. Bei Verbrauch des gesamten bilanziellen Eigenkapitals durch Verluste: Ist ein „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite ausgewiesen worden?	
Handlungsempfehlung:	
Wenn sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt, so ist der entsprechende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter dem entspre-	

#### 4. Durchführungsempfehlungen

chenden Posten 5. darzustellen (siehe § 39 GemHVO). Somit stellt der Aktivposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ einen Korrekturposten zum Eigenkapital dar.
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein, <i>kein vollständiger Verbrauch des Eigenkapitals</i>
<b>4.6.4 Prüfungsschwerpunkt: Beteiligungsbericht</b> Gemäß § 108 Abs. 3 GemO ist der Beteiligungsbericht eine Anlage des Jahresabschlusses. Der Bericht enthält gemäß § 90 Abs. 2 GemO die Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mindestens 5 v. H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
<b>1. Ist ein Beteiligungsbericht, falls erforderlich, im Jahresabschluss enthalten? Wenn ja, ist der Beteiligungsbericht überschaubar und verständlich aufgestellt?</b>
<b>Handlungsempfehlung:</b> Der Beteiligungsbericht kann in Form einer Anlage oder tabellarisch im Anhang mit den wichtigsten Informationen über die Beteiligungen der Gebietskörperschaft und den letzten geprüften Abschlussergebnissen aufgestellt sein. Angelehnt an die Vorschriften des § 48 Abs. 2 Nr. 20 GemHVO sollten mindestens folgende Informationen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"><li>• Name und Sitz von Organisationen,</li><li>• Höhe des Anteils am Kapital,</li><li>• Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag,</li><li>• Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.</li></ul>
Anmerkung des Prüfungsausschusses: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein